

Abschrift

**NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

EINGANG

31. Juli 2007

Rechtsanwälte
Lerche, Schröder, Fahlbusch



Az.: 13 OA 133/07
5 A 381/06

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A. geb. ,

Staatsangehörigkeit: a. ,

- Klägers -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2006/00155-jü/F -,

- Beschwerdeführers -,

g e g e n

die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Oldenburg - Außenstelle Bramsche -,
Im Rehhagen 8, 49565 Bramsche, - IV.53-BS 03024 B -,

Beklagte und
Beschwerdegegnerin,

Streitgegenstand: Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis
- Streitwertbeschwerde -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 13. Senat - am 25. Juli 2007 durch
den Berichterstatter als Einzelrichter beschlossen:

Auf die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten des Klägers wird der Streitwertbeschluss des Verwaltungsgerichts Osnabrück - 5. Kammer (Berichterstatter) - vom 21. Juni 2007 geändert; der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e

Die Beschwerde, über die nach § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG der Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet, hat Erfolg.

Der Streitwert für das Klageverfahren auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für den ehemals geduldeten Kläger nach den Vorschriften der Beschäftigungsverfahrensverordnung ist nach § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,- EUR festzusetzen (Auffangwert). Nr. 8.3 des Streitwertkatalogs 2004 (NVwZ 2004, 1327), wonach bei Streitigkeiten über Abschiebungen und isolierte Abschiebungsandrohungen die Hälfte des Auffangwertes anzusetzen ist, ist hingegen nicht einschlägig. Unabhängig von der Frage, ob die Beschäftigungserlaubnis als Nebenbestimmung zur Duldung oder als selbständige Regelung zu qualifizieren ist, geht es bei der Beschäftigungserlaubnis nicht um den Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet als solchen, sondern um eine Integration in den Arbeitsmarkt. Dies kann nicht mit einer Streitigkeit über eine Abschiebung oder eine isolierte Abschiebungsandrohung gleichgesetzt werden ist (vgl. bereits zur Wertfestsetzung bei einer Streitigkeit um die Zulässigkeit der Erwerbstätigkeit eines geduldeten Ausländers nach § 56 Abs. 3 Satz 3 AuslG: VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 30.10.2001 – 11 S 1120/01 –, AuAS 2002, 7).

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 68 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Süllow